Gemeinde Kriens

ANORDNUNG

Gemeinderat

Gemeindeabstimmung vom 4. März 2018

Der Gemeinderat von Kriens gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 14. Dezember 2017

betreffend

Die Teilrevision der Gemeindeordnung Kriens

beschliesst

- 1. Am **Sonntag, 4. März 2018** findet in der Gemeinde Kriens die Gemeindeabstimmung betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung Kriens statt.
- 2. Die Abstimmungsfragen lauten wie folgt:

Hauptfrage:

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Dezember 2017 zur Teilrevision der Gemeindeordnung Kriens vom 13. September 2007, beinhaltend den Begriff "Stadt" und das neue Wappen, zu?

Variantenfrage 1:

Soll die Bezeichnung auf "Gemeinde" geändert werden?

Variantenfrage 2:

Soll das Wappen gemäss Version in der Gemeindeordnung 2007 (altes Wappen) geändert werden?

Stichfragen:

Sofern die Hauptfrage und die Variantenfrage 1 eine Ja-Mehrheit erhalten, soll welche Version gelten?:

Sofern die Hauptfrage und die Variantenfrage 2 eine Ja-Mehrheit erhalten, soll welche Version gelten?:

- 3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 11. Februar 2018 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können beim Einwohnerservice Kriens bezogen werden.
- 4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 27. Februar 2018 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
- 5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 27. Februar 2018, um 18:00 Uhr (Schalterschluss beim Einwohnerservice um 17:00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.



- 6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.
- 7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
- 8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen seit Entdeckung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
- 9. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, dem Einwohnerservice, den Präsidialdiensten Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 10. Januar 2018

GEMEINDERAT KRIENS